

## Was ist ein Testament?

Ein Testament oder auch „Verfügung von Todes wegen“ genannt ist grundsätzlich jedes Schriftstück, das Regelungen für den Todesfall enthält.

Es muss nicht mit „Testament“, „Mein letzter Wille“ o.ä. überschrieben sein.

Ein Testament kann von einer Person allein oder von Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam errichtet werden. Es kann handschriftlich abgefasst oder durch einen Notar beurkundet sein.

## Was muss ich machen, wenn ich ein Testament finde?

Nach dem Tod ist unverzüglich jedes Schriftstück, das Regelungen für den Todesfall enthält und deshalb ein Testament sein kann, im Original beim Amtsgericht einzureichen.

Dabei ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Testament wirksam ist, ob es inzwischen durch ein weiteres Testament widerrufen wurde oder inhaltlich überholt ist.

Kommt jemand, der ein Testament im Besitz hat, seiner Ablieferungspflicht nicht nach, kann dies Zwangsmittel und Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Das Nachlassgericht prüft, ob es sich um ein Testament handelt; im Zweifel ist das Schriftstück daher abzuliefern.

Ein verschlossener Umschlag darf geöffnet werden, ist aber mit dem gesamten Inhalt mit abzuliefern.

## Amtsgericht Nienburg



### **Anschrift:**

Amtsgericht Nienburg  
- Nachlassgericht -  
Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### **Sprechzeiten:**

Mo. – Fr. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### **Kontakt:**

Sie erreichen uns telefonisch über die Zentrale.

Telefon: 05021 / 6018 - 0

Dort werden Sie an die/den zuständige/n Ansprechpartner/in weitergeleitet.

Telefonische Anfragen zu konkreten Verfahren können Sie direkt an die zuständige Serviceeinheit richten. Die Durchwahl finden Sie auf allen unseren Schreiben. Halten Sie dazu bitte das Geschäftszeichen des Verfahrens bereit.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb der Öffnungs- und Sprechzeiten eine telefonische Erreichbarkeit nur begrenzt möglich ist. Sie erreichen uns telefonisch am besten in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage  
[www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de)

© Amtsgericht Nienburg



## Erbschein

-Der Nachweis über Ihr Erbrecht-

## Fragen und Antworten

Amtsgericht Nienburg

## Wann brauche ich einen Erbschein?

In vielen Fällen wird ein Erbschein benötigt, um sich im Geschäftsverkehr ausweisen zu können. Das kommt vor allem in Betracht, wenn

- kein Testament vorhanden ist und somit die gesetzliche Erbfolge gilt,
- ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches (kein notarielles) Testament vorhanden ist
- der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Banken, Versicherungen und Behörden bestimmen jeweils aufgrund ihrer Geschäftsbedingungen, in welcher Weise ein Erbnachweis zu führen ist. Oftmals genügt dort eine Bankvollmacht oder die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Testaments mit Eröffnungsprotokoll.

Für das Grundbuchamt ist ein Erbschein immer dann unerlässlich, wenn entweder gar kein Testament oder nur ein handschriftliches Testament vorliegt. Bei einem notariellen Testament kann das Grundbuchamt ebenfalls einen Erbschein verlangen, wenn sich die Erbfolge nicht eindeutig daraus ergibt.

## Wie bekomme ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird nur auf ausdrücklichen Antrag erteilt. Da der Erbscheinsantrag Angaben enthält die eidesstattlich zu versichern sind, ist der Antrag grundsätzlich zu beurkunden. Dies ist in der Regel bei jedem Nachlassgericht oder Notariat Ihrer Wahl möglich.

## Wann kann ich mit dem Erbschein rechnen?

Die Dauer bis zur Erteilung des Erbscheins ist vom Einzelfall abhängig. In der Regel sind Beteiligte (z.B. Miterben oder von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Personen) vom Erbscheinsantrag in Kenntnis zu setzen und Anhörungsfristen zu wahren.

## Wie kann ich das Verfahren beschleunigen?

Das Verfahren kann beschleunigt werden, durch

- Vorlage aller erforderlichen Urkunden
- Mitteilung aller relevanten Daten von beteiligten Personen (aktuelle Anschriften und Geburtsdaten)
- Verzicht oder Verkürzung der Anhörungsfristen.

Die Anhörungsfrist muss dann nicht abgewartet werden, wenn alle Beteiligten bereits bei der Antragstellung anwesend sind und ihr Einverständnis erklären oder die nicht anwesenden Beteiligten die unterschriebene Einverständniserklärung einreichen.

## Was muss ich zur Antragsaufnahme mitbringen?

Zur Antragsaufnahme sind mitzubringen:

- der eigene, gültige Personalausweis oder Reisepass
- die Sterbeurkunde des Verstorbenen
- ggf. sämtliche Testamente, die dem Nachlassgericht noch nicht eingereicht wurden
- sämtliche Personenstandsurkunden, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen (z.B. Geburts-, Heirats- und andere Sterbeurkunden), wenn kein Testament vorhanden ist oder die Erben in einem Testament nicht namentlich sondern mit dem Verwandtschaftsverhältnis benannt sind (z.B. „meine Kinder“)

Um vorab zu klären welche Urkunden im Einzelfall erforderlich sind, nehmen Sie gerne Kontakt zum Nachlassgericht auf.

Wichtig:

Wird bei mehreren Erben der Erbschein nicht von allen Erben gemeinsam beantragt, so muss vorher geklärt werden, dass auch wirklich alle Erben die Erbschaft angenommen haben! Eine vorherige Rücksprache mit allen Erben ist dazu unerlässlich.

## Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Für den Antrag (bei dem Nachlassgericht oder Notariat) und den Erbschein (bei dem Nachlassgericht) entsteht jeweils eine Gebühr. Bei Beurkundung des Antrages durch ein Notariat kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen sowie Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% hinzu. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert.

## Wie setzt sich der Nachlasswert zusammen?

Maßgeblich ist der Wert am Todestag. Dabei werden die Schulden von den Vermögenswerten abgezogen. Bestattungskosten werden nicht berücksichtigt.

Lebensversicherungen und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind.

Für Grundbesitz wird der Verkehrswert (Verkaufswert zum Zeitpunkt des Erbfalls) zugrunde gelegt. Dieser Wert kann von den Beteiligten geschätzt werden; es ist kein Gutachter erforderlich. Kostenlose Unterstützung bei der Schätzung des Grundbesitzwertes können auch Immobilienportale oder Banken geben.

Zur Ermittlung des Nachlasswertes kann ein Fragebogen genutzt werden. Sie erhalten ihn beim Nachlassgericht.

## Ich bin Vermächtnisnehmer/Pflichtteilsberechtigter, was muss ich beachten?

Personen, denen in einem Testament ein Vermächtnis zugedacht wurde oder Pflichtteilsberechtigte werden nicht im Erbschein aufgeführt. Pflichtteilsberechtigte werden jedoch in der Regel am Erbscheinsverfahren beteiligt.

Vermächtnis- oder Pflichtteilsansprüche sind gegenüber dem/den Erben – nicht gegenüber dem Nachlassgericht – geltend zu machen.